Wasserkooperation Minden-Lübbecke



INFOFAX 1-2018 vom 31.01.2018

> Aktuelles zur neuen Düngeverordnung: Definition der Aufnahmefähigkeit von Böden

Mit Ablauf der Sperrfrist können N- und P- haltige Düngemittel (organisch + mineralisch) ab dem 1. Februar aufgebracht werden, sofern ein Düngebedarf und die Aufnahmefähigkeit des Bodens gegeben ist. Ausführliche Informationen hierzu entnehmen Sie dem letzten Rundschreiben 7-2017 vom 20.12.2017. Aus aktuellem Anlass muss darauf hingewiesen werden, dass auch nicht abgefrorene und noch grüne Zwischenfrüchte keinen Düngebedarf besitzen! Eine Düngung dieser Bestände zur vorrangig folgenden Sommerkultur Mais ist nicht zeit- und bedarfsgerecht und somit nicht zulässig.

Ein vielfach kritisierter Streitpunkt war die Aufbringung auf gefrorenen Boden. Bis dato galt, dass die Aufbringung auf gefrorenen Boden nur stattfinden darf, wenn der Boden im Tagesverlauf vollständig auftaut. Dieser Anspruch wird jetzt nicht mehr erhoben!

Die Düngungsreferenten der Länder haben sich im Rahmen der länderübergreifenden Mustervollzugshinweise kürzlich auf folgende Bewertung verständigt: Der Boden muss am Tag der Aufbringung oberflächig tauen. Hinweise dazu geben täglich aktualisierte, regionale Wetterdaten über die Auftautiefe von bewachsenem und unbewachsenem Boden (www.dwd.de/DE/leistungen/bodenfrost bl/bodenfrostbl.html). Die nächstgelegene Wetterstation muss mindestens eine Auftauschicht von 1cm aufweisen, was eine Aufbringung bei Dauerfrost untersagt! Die jeweilige Prognose gilt für den aktuellen und den darauffolgenden Tag. Es ist zu empfehlen, bei einer geplanten Düngungsmaßnahme unter kritischen Witterungsbedingungen die Prognose auszudrucken und zu dokumentieren. Somit kann bei möglichen Anzeigen nachgewiesen werden, dass eine Aufbringung unter den gegebenen Bedingungen zulässig war. Der oberste Grundsatz bei der Düngung bleibt dennoch, dass es nicht zu einer Abschwemmung der Düngemittel von der Fläche kommen darf. Hängige Flächen mit geringem Bewuchs (z.B. Weizen-Spätsaaten) sind demnach unter o.g. Bedingungen nicht für die Düngung geeignet! Es gilt weiterhin die Anforderung, dass auf gefrorenen Boden nur max. 60kg Gesamt-N/ha (außer Kompost u. Festmist) ausgebracht werden dürfen, sowie dass eine Pflanzendecke (keine Zwischenfrucht) vorhanden sein muss.

➤ Neues zur Düngebedarfsermittlung (DBE) 2018

Seit dem 26. Januar steht die EDV-Anwendung **NPmax** der LWK NRW im Düngeportal unter <u>www.duengung-nrw.de</u> zum kostenfreien Download zur Verfügung. Mit diesem Programm kann die DBE für N und P₂O₅ für PC-geübte Anwender komfortabel erledigt werden. Da die angebotenen Excel-Dateien zur DBE wegen unterschiedlicher Programmversionen auf den eigenen PCs oftmals zu Problemen mit den hinterlegten automatischen Berechnungsfunktionen führen, **ist der Einsatz der Anwendung NPmax empfehlenswert**. NPmax ist universell installierbar und unabhängig von den installierten Tabellenkalkulationsprogrammen einsetzbar. Bei Neuerungen werden Sie beim Start des Programms automatisch auf vorhandene Updates hingewiesen, so dass Sie immer auf dem aktuellsten Stand sind.

An dieser Stelle nochmal der Hinweis, dass eine Düngung erst durchgeführt werden darf, wenn die Düngebedarfsermittlung vorliegt!

Bodenprobenahme 2018

Ab dieser Woche beginnen unsere Probenehmer mit den ersten N_{min}-Beprobungen in den Wasserschutzgebieten für das Frühjahr 2018. Die Verfahrensweise bleibt wie in den letzten Jahren bestehen: **Die Wasserkooperation übernimmt die Kosten der Probenahme und Analyse für eine Probe je 20 ha LF, max. 3 Proben je Betrieb**. Wie bereits in den Vorjahren haben die Probenehmer Karten mit den Kooperationsflächen erhalten und werden die Flächenbewirtschafter **von sich aus** ansprechen. Falls Sie in den nächsten Wochen nicht angesprochen werden sollten oder besondere Probenahmeaufträge erteilen möchten, können Sie die Probenehmer unter den auf der Folgeseite genannten Kontaktdaten erreichen.

Gleichzeitig können die vorgeschriebenen Grundnährstoffproben durch die Probenehmer entnommen werden, deren Kosten allerdings nicht durch die Wasserkooperation übernommen werden können. Gerade im Hinblick auf die neue DüV und die notwendige Erstellung der Düngebedarfsermittlung sollten Sie Ihre vorhandenen Grundnährstoffuntersuchungen überprüfen. Für jeden Schlag > 1,0 ha muss eine Grundnährstoffuntersuchung mindestens für den Nährstoff Phosphat vorliegen, die maximal 6 Jahre alt sein darf. Bei Bedarf sprechen Sie unsere Probenehmer an.

Ab diesem Jahr haben sich Veränderungen bei den Probenehmern in den Wasserschutzgebieten ergeben. Die aktuellen Zuständigkeiten in den einzelnen Wasserschutzgebieten und die Kontaktdaten der Probenehmer können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

	Wasserschutzgebiet	Probenehmer
•	Pr. Oldendorf – Hedem – Harlinghausen	Nicolas Abing
•	Pr. Oldendorf - Börninghausen	Tel.: 0174/9968469
•	Stemwede - Dielingen	Email: nabing@t-online.de
•	Rahden-Wehe	Lohnunternehmen Grundmann
•	Espelkamp	Tel.: 05776/365
		Email: sabine@lu-grundmann.de
•	Hille-Koehlte	
•	Hille-Südhemmern (West)	
•	Lübbecke	Friedrich Schaak
•	Lübbecke Gehlenbeck / Masch	Tel.: 0171/4141777
•	Minden-Haddenhausen	Email: e-a-c@t-online.de
•	Minden-Meißen	
•	Minden-Portastraße	
•	Stemwede-Destel	
•	Bad Oeynhausen Lohe	Stefan Schmidt
•	Bad Oeynhausen Rehme	Tel.: 0176/95489261
•	Porta Westfalica - Holzhausen-Eisbergen	Email: stefan.schmidt93@t-online.de
•	Porta Westfalica Nammen	
•	Minden-Aminghausen-Petershagen-Wietersheim	Heinrich Schütte
•	Gorspen-Vahlsen	Tel.: 0160/6441637

> Termine

08.02.2018 Ackerbautag inkl. anerkannter Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz, Stadthalle Lübbecke, Beginn 9:30 Uhr

Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann Annette Wittemeier Christina Seidler

Tel.: 05741 / 3425-57Tel.: 05741 / 3425-48(Termine nach Vereinbarung)Mobil: 0162 / 3434 748Mobil: 01577 / 3133 097Mobil: 0163 / 7647 627Stephan.Grundmann@lwk.nrw.deAnnette.Wittemeier@lwk.nrw.deChristina.Seidler@lwk.nrw.de